

**S T A T U T E N**  
der  
**Flurgenossenschaft Steig-Steigbach**  
in der  
**Gemeinde Bühler**

(Fassung vom 28. Mai 2005)

## INHALTSVERZEICHNIS

|                                                              | Seite   |
|--------------------------------------------------------------|---------|
| I. Name, Sitz und Zweck                                      | 3       |
| II. Mitgliedschaft                                           | 3       |
| III. Finanzierung                                            | 4       |
| IV. Berechnungsgrundlage der Perimeterbeiträge               | 5       |
| V. Anpassung des Kostenverteilers                            | 6       |
| VI. Übernahme der Strassenanlagen und Beanspruchung von Land | 6       |
| VII. Organisation, Hauptversammlung und Leitung              | 7       |
| VIII. Kommission und Revision                                | 8       |
| IX. Entschädigungen                                          | 9       |
| X. Benützung der Strassen                                    | 9       |
| XI. Häge                                                     | 10      |
| XII. Neue Einfahrten und Abwasser                            | 10      |
| XIII. Schlussbestimmungen                                    | 11      |
| XIV. Anhang: Liste der Mitglieder                            | 12 – 14 |

## I. NAME, SITZ UND ZWECK

### Art. 1

<sup>1</sup> Unter dem Namen der Flurgenossenschaft **Steig-Steigbach** besteht im Sinne von Art. 703 ZGB und Art. 167ff. des kantonalen Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch (EG ZGB) eine Flurgenossenschaft mit Sitz und ausschliesslichem Gerichtsstand in Bühler.

<sup>2</sup> Die in diesen Statuten verwendeten Begriffe wie Präsident, Kassier, etc., umfassen jeweils die Angehörigen beider Geschlechter.

### Art. 2

<sup>1</sup> Zweck dieser Flurgenossenschaft ist der Unterhalt sowie Verbesserungen (Ausbau) der Strasse Steig-Steigbach, beginnend bei GB-Nr. 85 und endend bei GB-Nr. 217. Zur Flurgenossenschaft gehören auch die Abzweiger Mempfel (bis zum Kehrplatz) und die Verbindungsstrasse Steig – Hauptstrasse inkl. Seitenstrassen bis zu GB-Nr. 430, bzw. GB-Nr. 560. Zum Unterhalt gehört auch der Winterdienst. Vorplätze sind ausgeschlossen. Die Linienführung ist aus dem Situationsplan ersichtlich.

<sup>2</sup> Die Flurgenossenschaft sorgt dafür, dass sich die Strasse in ordentlichem und befahrbarem Zustand befindet. Zum Unterhalt gehören auch die Wartung und die Instandstellung der Strassenentwässerung (Seitengräben, Durchlässe, Ablaufschächte, usw.) und der Ausweichplätze.

<sup>3</sup> Der gesamte Unterhalt der Verbindungsstrasse Steig – Hauptstrasse wird von der Einwohnergemeinde Bühler besorgt, der Schneebruch jedoch geht zu Lasten der Flurgenossenschaft Steig – Steigbach.

<sup>4</sup> Die Strasse bleibt den bisherigen Liegenschaften zugemarkt.

## II. MITGLIEDSCHAFT

### Art. 3

<sup>1</sup> Die jeweiligen Grundeigentümer der im Anhang aufgeführten Grundbuchparzellen sind Mitglieder der Flurgenossenschaft (nachfolgend als Mitglieder bezeichnet). Diese haben die Ausbau- und Unterhaltskosten nach Massgabe des betreffenden Kostenverteilens (Art. 7) zu tragen.

<sup>2</sup> Die Flurgenossenschaften "Rothalde" und "Schlatterlehn" beteiligen sich mit einem an der Hauptversammlung zu bestimmenden Betrag an der Flurgenossenschaft.

### Art. 4

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft ist untrennbar mit dem Eigentumsrecht an den angeschlossenen Grundbuchparzellen verbunden, und es kann nicht darauf verzichtet werden.

<sup>2</sup> Bei Eigentumswechsel einer Grundbuchparzelle oder eines Teils davon geht die Mitgliedschaft auch zwangsläufig auf den Rechtsnachfolger über.

**Art. 5**

<sup>1</sup> Wird ein Grundstück zerstückelt, wird der Grundeigentümer jedes neuen Teilgrundstücks Mitglied, sofern die Zufahrt zur abgetrennten Parzelle ganz oder teilweise über die Erschliessungsstrasse erfolgt.

<sup>2</sup> Ein Austritt aus der Flurgenossenschaft ist möglich, sofern die betreffende Grundbuchparzelle über eine bessere Erschliessungsstrasse verfügt. Es werden keine Beiträge zurückerstattet.

<sup>3</sup> Wer im bestehenden Perimetergebiet neue Gebäude erstellt oder Aus- und Umbauten vornimmt, hat eine Einkaufsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 4 zu bezahlen.

<sup>4</sup> Bei der Erweiterung des bestehenden Perimetergebietes werden die neuen Grundbuchparzellen auf schriftlichen Antrag der betreffenden Grundeigentümer von der Hauptversammlung aufgenommen.

Sie haben eine Einkaufsgebühr gemäss Art. 7 Abs. 5 zu entrichten.

**III. FINANZIERUNG****Art. 6**

<sup>1</sup> Die Ausgaben der Flurgenossenschaft werden bestritten aus:

- a) den Beiträgen der Mitglieder gemäss Verteiler (Art. 7)
- b) Einkaufsgebühren, freiwilligen Beiträgen, Vermächtnissen, Geschenken, usw.
- c) den Beiträgen der öffentlichen Hand

<sup>2</sup> Das Vermögen darf nur zweckentsprechend verwendet werden. Kein Mitglied ist berechtigt, die Ausscheidung eines Anteils am Genossenschaftsvermögen zu fordern (vgl. Art. 4).

<sup>3</sup> Für die Verbindlichkeit der Flurgenossenschaft haftet nur das Genossenschaftsvermögen; jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Beiträge

<sup>4</sup> Der Mindestbeitrag pro Mitglied für die jährlichen Unterhalts- und Ausbaukosten wird von der Hauptversammlung bestimmt.

<sup>5</sup> Beiträge sind spätestens 30 Tage nach der Rechnungsstellung zu bezahlen.

<sup>6</sup> Auf Flurgenossenschaftsbeiträge, die bis zum Zahlungstermin nicht bezahlt sind, werden ein Verzugszins (Zinssatz für 1. Hypothek für Wohnbauten) sowie ein Unkostenbeitrag erhoben.

Pfandrecht

<sup>7</sup> Für die Zahlungen, welche die Mitglieder gemäss Statuten und Beschlüssen der Genossenschaftsorgane zu erbringen haben, steht der Flurgenossenschaft ein Pfandrecht im Sinne von Art. 185 Abs. 1 EG ZGB an den einbezogenen Grundstücken zu.

## IV. BERECHNUNGSGRUNDLAGE DER PERIMETERBEITRÄGE

### Art. 7

<sup>1</sup> Grundlage für die Berechnung bilden:

|                                     |      |        |
|-------------------------------------|------|--------|
| 1 ha Wiese/Weide                    | 1,0  | Punkte |
| 1 ha Wald                           | 0,5  | Punkte |
| 1. Wohnung/Haus                     | 5,0  | Punkte |
| 2. Wohnung/Haus                     | 4,0  | Punkte |
| 3. und jede weitere Wohnung/Haus je | 3,0  | Punkte |
| Kleingewerbe                        | 10,0 | Punkte |
| Restaurant                          | 20,0 | Punkte |

Andere Betriebe oder Tätigkeiten, die zu einer vermehrten Nutzung der Strasse führen: Festlegung der Punkte durch die Hauptversammlung.

Die Punkte gemäss Art. 7 Abs. 1 werden mit der Anzahl gefahrener Meter multipliziert (F1) und dem jeweiligen Teilstück zugeordnet. Anschliessend werden die einzelnen Teilstücke anteilmässig addiert, was den Gesamtkostenverteiler ergibt.

#### Ausnahmen

Der Brennholzanteil (1/3 der Waldfläche) ist von der Ausbau- und Unterhaltskostenbeitragspflicht ausgeschlossen, sofern die Erschliessungsstrasse nicht benützt wird.

#### <sup>2</sup> Verrechnung der Kosten

Sämtliche Unterhalts- und Ausbaurkosten für die Teilstücke 1 – 4 werden gemäss Kostenverteiler verrechnet. Ausserordentliche Aufwendungen auf den Teilstücken 2 - 4, welche einen von der Hauptversammlung festgesetzten Betrag übersteigen, werden den jeweiligen Anstössern verrechnet.

#### <sup>3</sup> Land ausserhalb des Perimetergebietes

Wird von einem Landwirtschaftsbetrieb im Perimetergebiet Land bewirtschaftet, das sich ausserhalb des Perimetergebietes befindet, hat der Grundeigentümer für diese Fläche einen zusätzlichen Unterhaltsbeitrag zu entrichten. Die Kommission legt den Betrag pro Hektare fest.

#### <sup>4</sup> Bestehendes Perimetergebiet

Werden auf einer Grundbuchparzelle Gebäude und Anlagen, welche einen Einfluss auf die Perimeterberechnungsgrundlage haben (z. B. zusätzliche Wohnung), erweitert oder neu erstellt, hat der Grundeigentümer eine Einkaufsgebühr zu bezahlen. Die Einkaufsgebühr wird gemäss den Berechnungsgrundlagen von Art. 7 Abs. 1 berechnet. Die Gesamtkosten der Strassen werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

#### <sup>5</sup> Erweiterung des Perimetergebietes nach Fläche

Die Einkaufsgebühren und Einkaufsbedingungen werden auf Antrag der Kommission von der Hauptversammlung bestimmt.

Die Einkaufsgebühr wird gemäss den Berechnungsgrundlagen von Art. 7 Abs. 1 berechnet. Die Gesamtkosten der Erschliessungsstrasse werden aufgrund der tatsächlichen Aufwendungen ermittelt oder von Fachleuten geschätzt.

## <sup>6</sup> Ausserordentliche Beiträge

Für aussergewöhnlich starke Inanspruchnahme der Strassen (z. B. Kiesabbau, Deponie) sind Sonderbeiträge zu erheben. Die Höhe dieser Beiträge bestimmt die Kommission. Wenn nötig können Sachverständige beigezogen werden. Die Sonderbeiträge werden den Verursachern oder Auftraggebern belastet. Diese bezahlen auch die Kosten, die durch den Beizug von Sachverständigen entstehen.

## **V. ANPASSUNG DES KOSTENVERTEILERS**

### **Art. 8**

<sup>1</sup> Wird der Zweck einer Grundbuchparzelle gegenüber dem heutigen Zustand verändert, ist es Sache der Hauptversammlung, auf Antrag der Kommission, den neuen Kostenverteiler zu bestimmen.

<sup>2</sup> Jährlich im Januar wird der Verteiler aufgrund der für die Berechnung massgebenden Verhältnisse festgelegt. Jedes Mitglied ist verpflichtet, entsprechende Änderungen jeweils vor dem 31. Dezember dem Kassier zu melden. Andernfalls können keine einbezahlten Beträge zurückgefordert werden.

## **VI. UEBERNAHME DER STRASSENANLAGEN UND BEANSPRUCHUNG VON LAND**

### **Art. 9**

<sup>1</sup> Die Flurgenossenschaft kann die Fläche des Strassenkörpers übernehmen. Die Grundeigentümer verpflichten sich, bei allfälliger Vermessung und Ausmarchung der in Art. 2 genannten Strasse, ihr Eigentumsrecht unentgeltlich abzutreten und die entsprechenden Verträge betreffend Eigentumsübertragung zu unterzeichnen.

Die Grundbuch- und Geometerkosten gehen zulasten der Flurgenossenschaft.

<sup>2</sup> Der Boden für allfällig notwendig werdende Verbreiterungen, Verlegungen und Ausweichplätze der Strasse wird nach ortsüblichen Ansätzen entschädigt.

### **Art. 10**

<sup>1</sup> Die Beanspruchung von Land für Lagerplätze und Deponien usw. bedarf der Zustimmung der betreffenden Grundeigentümer.

<sup>2</sup> Sie sind für Schäden, welche durch diese Beanspruchung entstehen, nach ortsüblichen Ansätzen zu entschädigen.

## VII. ORGANISATION, HAUPTVERSAMMLUNG UND LEITUNG

### Art. 11

Die Organe der Flurgenossenschaft sind:

- a) eine Hauptversammlung
- b) eine Kommission bestehend aus mindestens drei Mitgliedern (vergleiche Art. 17 Abs. 1)
- c) zwei Rechnungsrevisoren oder einer Revisionsstelle

### Art. 12

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

### Art. 13

<sup>1</sup> Die Hauptversammlung findet in der Regel alljährlich spätestens bis Ende März statt.

<sup>2</sup> Weitere Versammlungen werden einberufen, so oft es die Kommission als notwendig erachtet oder wenn ein Drittel der Mitglieder ein schriftliches und begründetes Begehren dazu stellt.

### Art. 14

<sup>1</sup> Die Einladung zu einer Versammlung hat mindestens 14 Tage zuvor schriftlich, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden und allfälliger Anträge sowie mit Beilage der Jahresrechnung zu erfolgen.

<sup>2</sup> Anträge von den Mitgliedern und Rücktritte aus der Kommission sowie des Rechnungsrevisors sind zuhanden der Hauptversammlung bis zum 31. Dezember schriftlich dem Präsidenten einzureichen.

<sup>3</sup> Wird von den Mitgliedern eine ausserordentliche Versammlung verlangt, hat die Kommission diese spätestens innert drei Monaten nach Eingang des Begehrens einzuberufen.

### Art. 15

Die Geschäfte der ordentlichen Hauptversammlung sind:

1. Appell
2. Wahl von zwei Stimmenzählern
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
4. Bericht des Präsidenten
5. Jahresrechnung und Revisorenbericht
6. Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Entschädigungen
7. Festsetzen der Finanzkompetenz der Kommission
8. Festsetzen der Kostengrenze für ausserordentliche Aufwendungen
9. Wahlen (nur alle drei Jahre):
  - Kommission und Präsident
  - Rechnungsrevisoren oder Revisionsstelle
10. Wahl des Strassenmeisters
11. Statutenänderungen
12. Verschiedenes

**Art. 16**

<sup>1</sup> Jedes Mitglied hat nur eine Stimme, auch dann, wenn mehrere Grundbuchparzellen, die zur Flurgenossenschaft gehören, sein Eigentum sind.

Befinden sich Grundbuchparzellen in gemeinschaftlichem Eigentum mehrerer Personen (Mit-, Gesamteigentum, usw.), haben die beteiligten Grundeigentümer eine gemeinsame Vertretung zu bezeichnen. Diese hat eine Stimme und kann sich gemäss Abs. 2 vertreten lassen.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied kann sich mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.  
Mitglieder und Nichtmitglieder können nicht mehr als eine Vertretung übernehmen.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht die Wahlen, soweit das Gesetz und die Statuten es nicht anders bestimmen, mit der absoluten Mehrheit der Anwesenden und Vertretenen und in offenem Handmehr. Bei Abstimmungen stimmt der Präsident mit. Bei Stimmengleichheit gibt er den Stichentscheid.

<sup>4</sup> Statutenänderungen sowie Änderungen der Perimeterberechnungsgrundlage sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung bekanntzugeben.

<sup>5</sup> Ferner sind die Änderungen gemäss EG ZGB öffentlich aufzulegen und vom Regierungsrat von Appenzell A.Rh. genehmigen zu lassen, sofern das Projekt oder die Kostenverteilung Gegenstand der Änderungen bilden.

**VIII. KOMMISSION UND REVISION****Art. 17**

<sup>1</sup> Die Kommission besteht aus mindestens drei Mitgliedern: Präsident, Kassier und Aktuar. Der Präsident wird von der Hauptversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Kommission selbst.

<sup>2</sup> Jedes Mitglied, welches das 65. Altersjahr noch nicht vollendet hat, hat ein ihm übertragenes Amt für die Dauer von mindestens drei Jahren zu übernehmen. Nach einem Unterbruch von drei Jahren gilt diese Verpflichtung von neuem.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Der Präsident - im Verhinderungsfall der Kassier - leitet die Hauptversammlung und die Kommissionssitzungen.

Der Präsident führt Einzelunterschrift. Aktuar und Kassier führen Kollektivunterschrift zu zweien (für Rechtsgeschäfte).

Der Kassier ist berechtigt, im Zahlungsverkehr mit Einzelunterschrift zu unterschreiben.

<sup>2</sup> Der Kassier führt Rechnung. Er besorgt den Einzug der Beiträge und ist persönlich haftbar für den Kassabestand. Ferner führt er das Mitgliederverzeichnis.

<sup>3</sup> Der Aktuar führt ein Protokoll über alle Sitzungen, Verhandlungen und Beschlüsse und besorgt die notwendige Korrespondenz.

<sup>4</sup> Der Kommission obliegt die Geschäftsführung. Sie überwacht den Zustand der Strasse, kann vorübergehende Benützungsbeschränkungen anordnen und kontrolliert die Ausführung der Arbeiten. Sie bereitet die Hauptversammlung vor, vollzieht ihre Beschlüsse und ist zuständig für Arbeitsvergebungen und Materialbeschaffungen. Bei Bedarf kann sie für das Amt des Strassenmeisters ein Pflichtenheft aufstellen.

Die Kommission ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind.

<sup>5</sup> Die Rechnungsrevisoren oder die Kontrollstelle prüft die Rechnung und können jederzeit Einsicht in die Bücher und die Protokolle nehmen. Sie erstatten der Hauptversammlung schriftlich Bericht über Prüfungstätigkeit und Feststellungen.

<sup>6</sup> Der Strassenmeister führt die Arbeiten nach den Weisungen der Kommission aus und kann zur Erledigung grösserer Aufgaben die nötige Hilfe beiziehen (z. B. geeignete Mitglieder).

## IX. ENTSCHAEDIGUNGEN

### Art. 19

<sup>1</sup> Arbeiten gemäss Art. 18 Abs. 6 werden angemessen vergütet. Die Kommission bestimmt die Höhe der Entschädigung.

<sup>2</sup> Die Hauptversammlung setzt die Entschädigungen für die Kommission und den Rechnungsrevisor fest.

## X. BENÜETZUNG DER STRASSEN

### Art. 20

<sup>1</sup> Sämtliche Mitglieder haben gemäss Perimeterberechnung für ihre im Anhang aufgeführten Grundbuchparzellen das uneingeschränkte Fuss- und Fahrwegrecht und für die Grundstücke mit Wies- und Weideland zusätzlich ein Viehtriebrecht auf der Erschliessungsstrasse.

<sup>2</sup> Die Strassen sind möglichst schonend zu befahren. Das Benützen von Strassenstücken ohne durchgehenden Teerbelag mit schweren Fahrzeugen ist bei Tauwetter und bei nassem Wetter möglichst zu unterlassen.

<sup>3</sup> Die Hauptversammlung kann auf den Strassenabschnitten Zulassungsbeschränkungen (max. Geschwindigkeit, Gesamtgewicht, Fahrzeugtypen usw.) und Benützungsbeschränkungen (Reiten, Befahren mit Reitgespannen, Schleifen von Holz, usw.) bei den zuständigen Amtsstellen beantragen.

<sup>4</sup> Wer Schäden durch ausserordentlich starke Benützung und durch Nichteinhaltung von Art. 20 Abs. 2 und Art. 20 Abs. 3 verursacht, ist dafür haftbar. Die Kommission oder Fachleute ermitteln die Höhe des Schadens.

<sup>5</sup> Die Mitglieder sind verpflichtet, allfällige Baugesuche zu Beginn des öffentlichen Auflageverfahrens dem Präsidenten zu melden.

### Art. 21

<sup>1</sup> Die Strassen sind freizuhalten. Sie dürfen weder als Park- noch als Lagerplatz benützt werden.

<sup>2</sup> Die Schächte, Seitengräben, Durchlässe, usw. müssen stets offen und frei gehalten werden und dürfen nie mit irgendwelchen Gegenständen belegt werden.

**Art. 22**

Bei Weidebetrieb muss auf die Strassenanlagen samt ihren Böschungen gebührend Rücksicht genommen werden. Die Strassen sind entsprechend abzuhagen.

**Art. 23**

Wer die Strassenoberflächen verunreinigt, hat dafür zu sorgen, dass sie sofort gesäubert werden.

**XI. HAEGE****Art. 24**

<sup>1</sup> Dort, wo sich im Interesse des Verkehrs eine Hagung als notwendig erweist, wie bei Viehweide und dergleichen, sind die betreffenden Grundeigentümer bzw. Bewirtschafter hagpflichtig.

<sup>2</sup> Bei Viehtrieb auf der Erschliessungsstrasse muss ein allfälliger Hag selbst erstellt werden. Allfällige Schäden sind zu beheben.

**XII. NEUE EINFahrTEN UND ABWASSER****Art. 25**

Neue Einfahrten in die Erschliessungsstrassen bedürfen der Bewilligung der Kommission und der Organe der Gemeinde.

Allfällige Anpassungsarbeiten gehen zulasten des betreffenden Mitgliedes.

**Art. 26**

Dachwasser und Wasser von einmündenden Strassen und Vorplätzen ist durch den Grundeigentümer abzuleiten.

Über die Einleitung und Durchleitung nicht natürlicher Wasserzuflüsse in die Strassenentwässerung entscheidet die Kommission. Die Kosten sind von der gesuchstellenden Person zu tragen.

### XIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 27

Ein allfällig auf der Strecke Steig-Steigbach, Abzweiger Mempfel, Abzweiger Rhän, Verbindungsstrasse Steig - Hauptstrasse bestehender öffentlicher Wanderweg wird anerkannt.

#### Art. 28

Die Auflösung der Flurgenossenschaft bedarf der Genehmigung des Regierungsrates und kann erst erfolgen, wenn der Unterhalt des Werkes geregelt und sichergestellt ist (Art. 171 EG ZGB). Ein allfälliger Vermögensüberschuss wird gemäss Ausbau- und Unterhaltskostenverteiler an die Mitglieder zurückerstattet.

#### Art. 29

<sup>1</sup> Die Mitgliedschaft zur Flurgenossenschaft ist im Grundbuch der Gemeinde Bühler anzumerken.

<sup>2</sup> Die vom Präsidenten und vom Aktuar der Flurgenossenschaft unterzeichneten Statuten erfüllen nach deren Genehmigung und Inkraftsetzung die Rechtskraft einer Anmeldung zur Anmerkung der Mitgliedschaft zugunsten der Flurgenossenschaft im Grundbuch der Gemeinde Bühler.

Präsident und Aktuar sind ermächtigt, die Löschung von Einträgen anzumelden, welche diesen Statuten zuwiderlaufen.

Die Grundeigentümer sind zur Löschung der entsprechenden Dienstbarkeiten verpflichtet.

#### Art. 30

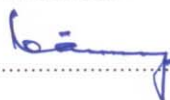
Die vorstehenden Statuten heben alle bisherigen Bestimmungen über den Strassenunterhalt auf.

#### Art. 31

Die vorstehenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. Mai 2005 genehmigt. Sie treten mit ihrer Genehmigung durch den Regierungsrat von Appenzell A.Rh. sofort in Rechtskraft.

Bühler, 28. Mai 2005

Der Präsident



Der Aktuar



Genehmigt vom Regierungsrat von Appenzell. A.Rh.:

Herisau, 14. Feb. 2006

Der Ratschreiber



## XIV. Anhang

## LISTE DER MITGLIEDER

| <u>Nr.</u> | <u>Grundeigentümer</u>                                                                                                                                                                                      | <u>GB Nr.</u>      |
|------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|
| 1          | Freund-Oertle Jakob, Scheienhaus 240, 9055 Bühler                                                                                                                                                           | 85                 |
| 2          | Enderlin-Schneider Lydia, Gern 381, 9055 Bühler                                                                                                                                                             | 87, 325            |
| 3          | Einwohnergemeinde, 9055 Bühler                                                                                                                                                                              | 187, 220, 268, 270 |
| 4          | Eugster-Rohner Hanna, Haselegg 244, 9055 Bühler                                                                                                                                                             | 190                |
| 5          | Jent-Sörensen Ingrid, Hochwachtstrasse 21, 9552 Bronschhofen                                                                                                                                                | 191, 192           |
| 6          | Hörler-Breu Charlotte, Moosfeldstrasse 4, 8598 Bottighofen<br>Hörler Yvonne, Lüdenstrasse 25, 8500 Frauenfeld<br>Hörler Urs, Oberdorfstrasse 10, 8932 Mettmenstetten<br>Hörler Elsa, Steig 248, 9055 Bühler | 194                |
| 7          | Fässler-Weber Charles, Buchhalde 24, 5018 Erlinsbach                                                                                                                                                        | 195                |
| 8          | Suhner-Eisenhut Willi und Katharina, Haselegg 250, 9055 Bühler                                                                                                                                              | 196                |
| 9          | Stark Johann Josef, Steig 252, 9055 Bühler                                                                                                                                                                  | 199                |
| 10         | Schiess Peter, Dorfstrasse 17, 5417 Untersiggenthal<br>Schiess Heinz, Wasserwiesenstrasse 91, 9408 Winterthur                                                                                               | 200                |
| 11         | Ulmann-Manser Roland, Steig 254, 9055 Bühler                                                                                                                                                                | 201                |
| 12         | Joller-Inhelder Susanne und Lukas, Steig 255, 9055 Bühler                                                                                                                                                   | 202, 101           |
| 13         | Erbengemeinschaft Walter Bachmann-Finzel sel., Stolzestrasse 20, 8006 Zürich                                                                                                                                | 203                |
| 14         | Huber-Alder Dora, Steig 257, 9055 Bühler                                                                                                                                                                    | 204                |
| 15         | Schneider-Frei Ernst, Hauptstrasse 102, 9436 Balgach                                                                                                                                                        | 206, 623, 263      |
| 16         | Inauen-Fässler Hans, Steigbach 269, 9055 Bühler                                                                                                                                                             | 217                |
| 17         | Koller-Zillig Hans, Böhl 271, 9055 Bühler                                                                                                                                                                   | 218, 596, 264      |
| 18         | Keller-Müller Annalies und Dieter, Restaurant Steig, 9055 Bühler                                                                                                                                            | 221                |
| 19         | Manetsch-Kessler Edwin und Irene, Steig 274, 9055 Bühler                                                                                                                                                    | 222                |
| 20         | Nicolet-Zuberbühler Margrit, Chemin de Vert-Pré 6, 1213 Petit-Lancy GE                                                                                                                                      | 259, 262           |

|    |                                                                        |          |
|----|------------------------------------------------------------------------|----------|
| 21 | Graber-Schefer Heinz, Rähn 336, 9055 Bühler                            | 260      |
| 22 | Meier-Mittelholzer Viktor und Andrea, Steig 460, 9055 Bühler           | 378      |
| 23 | Koller Johannes, Haselegg 464, 9055 Bühler                             | 381      |
| 24 | Zimmermann-Ulmann Klara Agnes und Albert, Steig 466, 9055 Bühler       | 383      |
| 25 | Isenring-Dörig Johann und Andrea, Steig 467, 9055 Bühler               | 384      |
| 26 | Schefer-Koller Ernst und Emilia, oberer Mempfel 473, 9055 Bühler       | 388      |
| 27 | Eschler Immobilien AG, Nohblaken, 9055 Bühler                          | 421      |
| 28 | Knecht Yolanda und Georg, Gütli 176, 9428 Walzenhausen                 | 403, 429 |
| 29 | Hansmann Markus, Steig 485, 9055 Bühler                                | 404      |
| 30 | Personalfürsorgestiftung der TISCA/TIARA-Gruppe, 9107 Urnäsch          | 407, 430 |
| 31 | Heimbürger-Tanner Karl, Steig 513, 9055 Bühler                         | 418      |
| 32 | Kunz-Luchsinger Elsbeth, obere Steig 258, 9055 Bühler                  | 427      |
| 33 | Streule Albert, Steig 520, 9055 Bühler                                 | 428      |
| 34 | Kürsteiner-Küffer Walter, oberer Mempfel 530, 9055 Bühler              | 434      |
| 35 | Barth-Herkommer Emma, oberer Mempfel 549, 9055 Bühler                  | 435      |
| 36 | Neff-Büchler Bruno Hermann, Obere Au 287, 9055 Bühler                  | 444      |
| 37 | Pfander Ruth, Steig 577, 9055 Bühler                                   | 458      |
| 38 | Wiedmann-Campanini Hans, Böhl 583, 9055 Bühler                         | 462      |
| 39 | Furter Ulrich, Böhl 584, 9055 Bühler                                   | 463      |
| 40 | Kochgruber-Morandin Eleonora, Böhl 585, 9055 Bühler                    | 464      |
| 41 | STWE-Gemeinschaft Steig, Frau Marion Hawkins, Rotenstein 21, 9056 Gais | 488      |
| 42 | Nef-Dobler Alfred, Steig 648, 9055 Bühler                              | 491      |
| 43 | Fuchs-Koller Johann Baptist, Steig 249, 9055 Bühler                    | 492      |
| 44 | Balsiger-Egli Christoph und Anna, Böhl 631, 9055 Bühler                | 502      |
| 45 | Freund Verena, Haselegg 661, 9055 Bühler                               | 536      |
| 46 | Wehrli-Lenz Heinz, Böhl, 9055 Bühler                                   | 540      |

|    |                                                                                                 |          |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| 47 | Nänny-Eisenhut Christian und Annemarie, Scheienhaus 237, 9055 Bühler                            | 557      |
| 48 | Bösch-Gubler Jakob, Fischingerstrasse 75, 8376 Fischingen                                       | 560      |
| 49 | Osterwalder-Locher Roman und Franziska, Böhl 701, 9055 Bühler                                   | 561      |
| 50 | Senn-Tribelhorn Guido, Böhl 700, 9055 Bühler                                                    | 562      |
| 51 | Aemisegger-Kriech Peter und Jutta, Böhl 757, 9055 Bühler                                        | 595      |
| 52 | Manser-Stöckli Alfred und Jacqueline, Böhl 773, 9055 Bühler                                     | 608      |
| 53 | Metzger-Koller Alexandra, Böhl 774, 9055 Bühler                                                 | 620      |
| 54 | Signer-Zuglian Stefan, Steig 247, 9055 Bühler                                                   | 193, 590 |
| 55 | Kanton Appenzell A.Rh, 9100 Herisau                                                             | 223      |
| 56 | Meier-Kuhn Rita, Weid 321, 9055 Bühler                                                          | 249      |
| 57 | Nagel Konrad, Rothalde 332, 9055 Bühler                                                         | 252, 261 |
| 58 | König Jacqueline, Guschstrasse 59, 8610 Uster<br>Von Däniken Albert, Halden 21, 8615 Wermatswil | 265, 266 |
| 59 | Eisenhut Konrad, Nassschwendi 338, 9055 Bühler                                                  | 267      |
| 60 | Neff-Inauen Josef, Hintere Schwantlen 311, 9055 Bühler                                          | 572      |
| 61 | Waldburger-Meier Max, Schwantlen 308, 9055 Bühler                                               | 269      |
| 62 | Erbengemeinschaft Adolf Zobrist, Balsbergweg 14, 8302 Kloten                                    | 271      |
| 63 | Höhener-Egli Margaretha, Hinterdorf 12, 9055 Bühler                                             | 272      |
| 64 | Erbengemeinschaft Ernst Enderlin-Leuthe sel., Nohblaken 86, 9055 Bühler                         | 88       |
| 65 | Flurgenossenschaft Rothalde                                                                     |          |
| 66 | Flurgenossenschaft Schlatterlehn                                                                |          |